

Satzung des Fördervereins „Kindergarten Regenbogen“

§ 1 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Kindergarten Regenbogen in Schauenburg/Hoof bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Es soll auch mit Hilfe von freiwilligen Spenden die Arbeit des Kindergartens unterstützt, vertieft und erweitert werden, in dem

- für die Kindergartenkinder vielfältige Angebote geschaffen werden, die sie in unterschiedliche Lebensbereiche einführen und ihnen Unterstützung bieten, wie z.B. Verkehrserziehung für Vorschulkinder oder Umgang mit Medien, Schaffung von Plätzen für die PC-Nutzung, gezielte Nutzung von öffentlichen Personen-Nahverkehrsmitteln und schärfen der Aufmerksamkeit im Verkehr.
- den Kindergartenkindern geholfen wird, in einer Zeit hoher Umweltbedrohung sich für die Umwelt zu sensibilisieren, mit dem Ziel eines schonenderen Umgangs mit ihr,
- zusätzliche soziale Beziehungen durch unterschiedliche Aktivitäten gefördert werden, ganz besonders auch unter dem Aspekt zunehmender sozialer Vereinsamung von Kindern. Diese Aktivitäten beschränken sich nicht nur auf die regulären Betreuungszeiten, sondern auch außerhalb dieser Zeiten. Mögliche Aktivitäten sind gemeinsame Besuche zoologischer Gärten, verschiedener Museen, usw..

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitt der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Kindergarten Regenbogen, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist 34270 Schauenburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Minderjährige benötigen für den Beitritt die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Vorausgesetzt ist weiter eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme unter Angabe des Namens und des Wohnortes, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist

- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und zwei Beisitzern; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit Bei Stimmengleichheit: entscheidet die Stimme des geschäftsführenden

Vorsitzenden. Im Falle einer Wahl sind mehr als 50 % der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die, vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als DM 2000,- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied kann Rechtshandlungen bis zu einem Gegenstandswert von DM 500,- allein vornehmen, bei höherem Gegenstandswert ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Eigentum des Vereins

Anschaffungen aus den Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins. Sie müssen als solches mittels einheitlicher Bezeichnung kenntlich gemacht werden und in einem Inventarverzeichnis aufgeführt werden. Sie dürfen nur mit der ausdrücklichen Auflage zur Verfügung gestellt werden, dass die Gegenstände ausschließlich zu einem der in § 2 dargestellten Zwecke verwendet werden.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen werden (siehe § 6 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Mukoviszidose-Selbsthilfe Kassel e.V., Dachsbergstraße 8a, 34131 Kassel.

Die Mukoviszidose-Selbsthilfe Kassel e.V. darf das zugewandte Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes zu ändern oder zu ergänzen.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Die Satzung ist am 31.01.2002 errichtet worden.

Schauenburg, den 31.01.2002